

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
FÜNFTE SEKTION
ENTSCHEIDUNG

Individualbeschwerde Nr. 53126/07

T.
gegen Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2012 als Kammer mit den Richterinnen und Richtern

Dean Spielmann, *Präsident*,

Karel Jungwiert,

Boštjan M. Zupančič,

Mark Villiger,

Ann Power-Forde,

Angelika Nußberger

und André Potocki,

sowie Claudia Westerdiek, *Sektionskanzlerin*,,

im Hinblick auf die oben genannte Individualbeschwerde, die am 25. November 2007 erhoben wurde,

im Hinblick auf die Stellungnahme der beschwerdegegnerischen Regierung und die Erwiderung des Beschwerdeführers,

nach Beratung wie folgt entschieden.

SACHVERHALT

1. Der 19.. geborene Beschwerdeführer, Herr T., ist deutscher Staatsangehöriger und in D. wohnhaft. Vor dem Gerichtshof wurde er von Frau N., Rechtsanwältin in S., vertreten. Die beschwerdegegnerische Regierung wird durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, Herrn Ministerialrat H.-J. Behrens vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.

A. Der Hintergrund der Rechtssache

2. Der von den Parteien vorgebrachte Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen.

1. Das Verfahren über die Baugenehmigung und das entsprechende Wiederaufnahmeverfahren (erster Stall)

3. Der Beschwerdeführer lebt in einem ländlichen, überwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Gebiet außerhalb der Wohnbebauung. Im Juli 2000 erteilte der Landkreis D. dem Nachbarn des Beschwerdeführers die Genehmigung für den Bau eines Legehennenstalls in einer Entfernung von etwa 265 m zum Wohnhaus des Beschwerdeführers. Alle vom Beschwerdeführer eingelegten Rechtsmittel und damit verbundenen Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der Genehmigung wurden zurückgewiesen. Die Genehmigung wurde am 29. September 2003 rechtskräftig, als das Niedersächsische Obergericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung verwarf.

Am 20. Juli 2005 erhob der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht Hannover Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens über den ersten Legehennenstall.

5. Das Verwaltungsgericht Hannover hat über diese Klage noch nicht entschieden.

2. Das Verfahren über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (zweiter Stall)

6. Am 21. Juni 2004 erteilte der Landkreis D. dem Nachbarn des Beschwerdeführers für die Errichtung eines zweiten Legehennenstalls in einer Entfernung von etwa 580m zum Wohnhaus des Beschwerdeführers eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

7. Dagegen legte der Beschwerdeführer am 25. Juni 2004 Widerspruch ein.

8. Am 26. Juli 2004 erteilte der Landkreis D. dem Nachbarn des Beschwerdeführers die Erlaubnis, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, obwohl das Verfahren des Beschwerdeführers noch anhängig war. Die vier Anträge des Beschwerdeführers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines beim Verwaltungsgericht Hannover eingelegten Widerspruchs wurden alle zurückgewiesen.

9. Am 29. September 2005 befand das Verwaltungsgericht Hannover, dass die zahlreichen Schriftsätze des Beschwerdeführers erkennen ließen, dass er nicht mehr in der Lage sei, sich sachgemäß selbst zu vertreten, und entschied, dass er seine Postulationsfähigkeit in dem Verfahren verloren habe. Der daraufhin vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde mangels hinreichender Erfolgsaussichten zurückgewiesen.

10. Am 15. Februar 2007 reichte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht Hannover Untätigkeitsklage ein.

11. Nachdem das Verwaltungsgericht Diepholz den Widerspruch des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2004 am 12. März 2007 zurückgewiesen hatte, betrieb der Beschwerdeführer sein Klageverfahren weiter und griff diese Entscheidung der Sache nach an.

12. Das Verwaltungsgericht führte am 17. November 2008 eine mündliche Verhandlung durch und wies die Klage des Beschwerdeführers noch am selben Tag als unbegründet zurück. Das Gericht hörte einen Sachverständigen, der zur den Umweltauswirkungen der Geflügelfarm Stellung nahm, den Beschwerdeführer und den Nachbarn des Beschwerdeführers an.

13. Am 8. und 28. Januar 2009 beantragte der Beschwerdeführer beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung gegen das Urteil.

14. Am 14. Februar 2011 lehnte das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung ab.

3. Die Schaffung eines neuen innerstaatlichen Rechtsbehelfs

15. Am 7. Dezember 2011 teilte die Regierung dem Gerichtshof mit, dass am 3. Dezember 2011 ein Bundesgesetz über den Rechtsschutz bei überlangen gerichtlichen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen in Kraft getreten sei, mit dem das Piloturteil in der Rechtssache *R. ./ Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 46344/06, 2. September 2010) umgesetzt werde.

16. Im Dezember 2011 teilte der Gerichtshof dem Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache sowie anderen, sich in der gleichen Situation befindenden Beschwerdeführern mit, dass ein neuer innerstaatlicher Rechtsbehelf gesetzlich eingeführt worden sei. Der Gerichtshof nahm auf die Rechtssache *Brusco ./ Italien* ((Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 69789/01, ECHR 2001-IX) Bezug und bat den Beschwerdeführer, dem Gerichtshof mitzuteilen, ob er beabsichtige, innerhalb der in der Übergangsvorschrift des Gesetzes festgelegten Frist von diesem neuen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen.

17. Mit Schreiben vom 17. Februar 2012 teilte der Beschwerdeführer dem Gerichtshof mit, dass er es für unzumutbar halte, von einem weiteren innerstaatlichen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen. Er wies darauf hin, dass sein Fall bereits vier Jahre bei dem Gerichtshof anhängig gewesen sei, und die Sachlage daher eine andere sei als die in der Rechtssache *Brusco ./ Italien* (a.a.O.). Die Einleitung eines neuen Verfahrens, zu dem es noch keine innerstaatliche Rechtsprechung gebe, würde zu weiteren Verzögerungen führen. Schließlich beantragte er, seine Beschwerde vor dem Gerichtshof aufrechtzuerhalten.

B. Das einschlägige innerstaatliche Recht

18. Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (im Folgenden: Rechtsschutzgesetz) wurde am

2. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt – Teil I, 2011, S. 2302 ff – veröffentlicht und trat am nächsten Tag in Kraft.

1. Wichtige Merkmale des Rechtsbehelfs

19. Das Rechtsschutzgesetz enthält allgemeine, für Zivil- und Strafverfahren geltende Bestimmungen, die als §§ 198 bis 201 in das Gerichtsverfassungsgesetz (im Folgenden: GVG) eingefügt wurden. Bezüglich der Spezialgerichtsbarkeiten – wie hier der Verwaltungsgerichtsbarkeit – wurde nur eine Vorschrift in die entsprechenden Prozessordnungen eingefügt, nämlich § 173 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, der auf die allgemeinen Regeln Bezug nimmt und nur hinsichtlich des zuständigen Gerichts marginale Anpassungen enthält.

20. Das neue Rechtsmittel kombiniert ein Instrument zur Beschleunigung des Verfahrens, die Verzögerungsrüge, die vor dem Gericht erhoben werden muss, bei dem die angebliche Verfahrensverzögerung eingetreten ist (im Folgenden: das mit der Sache befasste Gericht), mit einer späteren Entschädigungsklage, die bei dem Rechtsmittelgericht (im Folgenden: Entschädigungsgericht) erhoben werden muss (siehe §§ 198 Abs. 1 und 3 GVG).

21. Nach § 198 Abs. 1 GVG hat ein Verfahrensbeteiligter, der infolge unangemessener Verfahrensdauer einen Nachteil erleidet, Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dauer des Verfahrens im Einzelfall, wobei die Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter berücksichtigt werden. Die Zubilligung einer Entschädigung hängt nicht von der Feststellung eines Verschuldens ab.

22. Die Entschädigung erfolgt in monetärer Form, wenn keine anderen Formen der Wiedergutmachung für überlange Verfahren zur Verfügung stehen. Eine andere Form der Wiedergutmachung kann darin bestehen, dass das Gericht feststellt, dass die Verfahrensdauer unangemessen war (§ 198 Abs 4 GVG).

23. Die Entschädigung beträgt 1.200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

24. Eine Verzögerungsrüge vor dem mit der Sache befassten Gericht ist Voraussetzung für eine spätere Entschädigungsklage. Die Entschädigungsklage kann frühestens sechs Monate nach Einlegung der Verzögerungsrüge erhoben werden (siehe § 198 Abs. 5 GVG). Die Entschädigungsklage muss innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Entscheidung des mit der Sache befassten Gerichts erhoben werden.

25. Bei Verfahren auf Zubilligung einer Entschädigung fallen Gerichtskosten an. Dem Kläger werden die Kosten jedoch in Höhe des Anteils erstattet, der seinem Erfolg vor Gericht entspricht.

26. Gegen das Urteil des Entschädigungsgerichts ist nur die Revision zulässig.

2. *Übergangsbestimmung*

27. Nach Artikel 23 gilt das Rechtsschutzgesetz sowohl für anhängige als auch für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bereits Gegenstand einer Individualbeschwerde bei dem Gerichtshof ist oder noch werden kann.

28. In anhängigen Verfahren sollte die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten des Rechtsschutzgesetzes erhoben werden. In diesen Fällen wahrt die Verzögerungsrüge einen Entschädigungsanspruch auch für den vorausgegangenen Zeitraum.

29. Bei abgeschlossenen Verfahren, deren Dauer bereits Gegenstand einer Individualbeschwerde bei dem Gerichtshof ist oder noch werden kann, ist es nicht erforderlich, vor Erhebung einer Entschädigungsklage eine Verzögerungsrüge zu erheben. Die Klage nach Artikel 23 des Gesetzes muss spätestens am 3. Juni 2012 beim zuständigen Gericht erhoben werden.

RÜGEN

30. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention rügte der Beschwerdeführer die überlange Dauer des Verfahrens im Zusammenhang mit seinen Rechtsmitteln gegen die Genehmigung der Errichtung eines Legehennenstalls sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des zweiten Legehennenstalls in seiner Nachbarschaft. Darüber hinaus rügte er nach Artikel 13, dass das deutsche Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer vorsehe.

31. Unter Bezugnahme auf Artikel 6 Abs. 1 rügte er darüber hinaus, dass das Verwaltungsgericht ihm keine Prozesskostenhilfe gewährt hatte, obwohl es ihm zuvor die Postulationsfähigkeit in dem Verfahren entzogen und bestimmt hatte, dass er sich anwaltlich vertreten lassen müsse, wenn er das Verfahren fortführen wolle.

32. Schließlich rügte der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf Artikel 2 der Konvention die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Diepholz, die Errichtung des ersten Legehennenstalls und vier Jahre später die Errichtung eines zweiten Legehennenstalls zu genehmigen. Er brachte vor, dass die Emissionen aus diesen Ställen seine Gesundheit und die Gesundheit seiner Familie beeinträchtigten. Ferner machte er geltend, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der maßgeblichen Genehmigungen keinen ausreichenden Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben des Beschwerdeführers böten.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Behauptete Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention aufgrund der Dauer des Verfahrens über den zweiten Legehennenstall.

33. Der Gerichtshof wird zunächst darüber entscheiden, ob der Beschwerdeführer die in Artikel 35 der Konvention niedergelegte Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs beachtet hat; Artikel 35 lautet, soweit maßgeblich, wie folgt:

„1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.“

1. Allgemeine Grundsätze

34. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass der Zweck des Grundsatzes der Rechtswegerschöpfung darin besteht, den Vertragsstaaten Gelegenheit zu geben, behauptete Verstöße – normalerweise auf gerichtlichem Wege – zu verhindern oder ihnen abzuwehren, bevor der Gerichtshof mit ihnen befasst wird. Folglich müssen sich die Konventionsstaaten erst dann vor einem internationalen Organ für ihre Handlungen verantworten, wenn sie die Möglichkeit hatten, durch ihre eigenen Rechtssysteme Abhilfe zu schaffen. Der Grundsatz gründet sich auf der in Artikel 13 der Konvention – mit dem er eng verbunden ist – zum Ausdruck kommenden Annahme, dass in der innerstaatlichen Rechtsordnung eine wirksame Beschwerde bezüglich des behaupteten Verstoßes vorgesehen ist. Damit ist er ein wichtiger Aspekt des Grundsatzes der Subsidiarität des auf der Konvention basierenden Kontrollsystems gegenüber den nationalen Systemen zum Schutz der Menschenrechte (siehe *Akdivar u. a. ./. Türkei*, 16. September 1996, Rdnr. 65, *Urteils- und Entscheidungssammlung* 1996-IV; und *Demopoulos u. a. ./. Türkei* (Entsch.) [GK], Individualbeschwerden Nrn. 46113/99 et al., Rdnr. 69, ECHR 2010-...).

35. Dennoch muss nach Artikel 35 der Konvention nur von solchen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht werden, die sich auf die behaupteten Verletzungen beziehen und gleichzeitig auch zur Verfügung stehen und hinreichend geeignet sind. Das Vorhandensein solcher Rechtsbehelfe muss nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis hinreichend sicher sein; andernfalls fehlt ihnen die erforderliche Zugänglichkeit und Wirksamkeit (siehe *Akdivar u. a., a.a.O.*, Rdnr. 66, und *Dalia ./. Frankreich*, 19. Februar 1998, Rdnr. 38, *Sammlung* 1998-I). Außerdem können gemäß den „allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts“ besondere Umstände vorliegen, die den Beschwerdeführer von der Verpflichtung entbinden, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu erschöpfen

(siehe *Van Oosterwijck ./. Belgien*, 6. November 1980, Rdnr. 36, Serie A Band 40, A, und *Akdivar u. a., a.a.O.*, Rdnr. 67).

Der bloße Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines bestimmten Rechtsbehelfs, der nicht offensichtlich sinnlos ist, stellt jedoch keinen triftigen Grund für die Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe dar (siehe *Van Oosterwijck, a.a.O.*, Rdnr. 37; *Akdivar u. a., a.a.O.*, Rdnr. 71; und *Brusco ./. Italien, a.a.O.*).

36. Die Entscheidung darüber, ob die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind, erfolgt üblicherweise mit Blick auf das Datum, an dem die Individualbeschwerde bei dem Gerichtshof erhoben worden ist. Jedoch sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, die durch die besonderen Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt sein können (siehe *Brusco, a.a.O.*, und *Fakhretdinov u. a. ./. Russland* (Entsch.), Individualbeschwerden Nrn. 26716/09, 67576/09 und 7698/10, 23. September 2010).

2. Anwendung auf die vorliegende Rechtssache

37. Der Gerichtshof stellt zu Beginn fest, dass der Beschwerdeführer erklärt hat, er habe nicht die Absicht, ein Verfahren nach § 198 GVG anzustrengen.

38. Der Beschwerdeführer bestritt vor dem Gerichtshof zwar die Wirksamkeit und Eignung des neuen Rechtsbehelfs, zweifelte jedoch nicht daran, dass er ihm zur Verfügung stand. Das Gericht sieht auch keinen Grund, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer berechtigt war, seinen Anspruch gemäß Artikel 23 des Rechtsschutzgesetzes vor den innerstaatlichen Gerichten geltend zu machen. Die Tatsache, dass das Verfahren nach dem Rechtsschutzgesetz mit Gerichtskosten verbunden ist, schränkt seine Zugänglichkeit nicht unangemessen ein, da die allgemeinen Prozesskostenhilfsvorschriften des deutschen Rechts anwendbar sind, die der Gerichtshof wiederholt für mit den Vorgaben der Konvention vereinbar befunden hat (siehe *E. ./. Deutschland* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 23947/03, 10. April 2007).

39. Was die Wirksamkeit des neuen Rechtsbehelfs angeht, ergibt sich aus dem Rechtsschutzgesetz (s. o.) ganz eindeutig, dass die innerstaatlichen Gerichte bei ihrer Entscheidung über Entschädigungsansprüche die Konventionskriterien so anwenden müssen, wie es der Rechtsprechung des Gerichtshofs entspricht. Insbesondere sollte die Entschädigung im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls, die Dauer der Verzögerung und die Bedeutung ihrer Folgen für den Beschwerdeführer festgesetzt werden. Die Zubilligung einer Entschädigung ist nicht von der Feststellung eines Verschuldens abhängig.

40. In Anbetracht dieser Merkmale erkennt das Gericht an, dass das Rechtsschutzgesetz verabschiedet wurde, um das Problem der überlangen Dauer innerstaatlicher Verfahren in wirksamer und sinnvoller Weise unter Berücksichtigung der Anforderungen der Konvention anzugehen. Es trifft zu, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht in der Lage gewesen sind, in

den wenigen Monaten seit seinem Inkrafttreten eine Rechtsprechung zu entwickeln. Der Gerichtshof sieht zu diesem Zeitpunkt jedoch keinen Grund für die Annahme, der neue Rechtsbehelf werde dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit bieten, angemessene und hinreichende Entschädigung für seine berechtigten Klagen zu erhalten, oder ihm keine hinreichende Erfolgssaussichten bieten. Bloße Zweifel daran, dass mit dem neuen Rechtsbehelf eine angemessene Entschädigung erwirkt werden kann, können an der Schlussfolgerung des Gerichtshofs nichts ändern.

41. Darüber hinaus weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass die Staaten im Hinblick darauf, wie der innerstaatliche Rechtsbehelf bezüglich der Erfordernis der „angemessenen Frist“ ausgestaltet werden soll, einen gewissen Beurteilungsspielraum genießen (siehe *Scordino ./. Italien* (Nr. 1) [GK], Individualbeschwerde Nr. 36813/97, Rdnrn. 188- 189, ECHR 2006-V, *Fakhretdinov u. a. ./. Russland*, a.a.O., und *Žunič ./. Slowenien* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 24342/04, 18. Oktober 2007). Daher hält der Gerichtshof es nicht für angemessen, zu diesem Zeitpunkt, zu dem er keinen Grund zu der Annahme hat, dass das Rechtsschutzgesetz die Zwecke, zu denen es geschaffen wurde, nicht erfüllen wird, jede einzelne Bestimmung des Rechtsschutzgesetzes abstrakt zu prüfen.

42. Schließlich lässt der Gerichtshof nicht außer Acht, dass der neue Rechtsbehelf erst verfügbar wurde, nachdem die vorliegende Individualbeschwerde erhoben worden war, und dass nur außergewöhnliche Umstände den Beschwerdeführer zwingen können, von einem solchen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen (siehe Rdnr. 36). Er stellt fest, dass in mehreren die Verfahrensdauer betreffenden Fällen festgestellt wurde, dass solche außergewöhnlichen Umstände vorlagen (siehe *Brusco ./. Italien*, a.a.O.; *Nogolica ./. Kroatien*, a.a.O.; *Andrášik u. a. ./. Slowakei* (Entsch.), Individualbeschwerden Nrn. 57984/00 *et al.*, ECHR 2002-IX; *Michalak ./. Polen* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 24549/03, Rdnrn. 41-43, 1. März 2005; and *Korenjak ./. Slowenien*, Individualbeschwerde Nr. 463/03, Rdnrn. 63-71, 15. Mai 2007, *Fakhretdinov u. a. ./. Russland*, a.a.O.). Der Gerichtshof betont, dass die Art des Rechtsmittels und der Zusammenhang, in dem es eingeführt wurde, bei seiner Beurteilung, ob eine solche Ausnahme vorliegt, eine gewichtige Rolle spielt (siehe *Scordino* (Nr. 1), a.a.O., Rdnr. 144).

43. Wie in den oben erwähnten Fällen hält der Gerichtshof es auch unter den Umständen des vorliegenden Falles für angemessen und gerechtfertigt, den Beschwerdeführer zu verpflichten, von dem durch das Rechtsschutzgesetz eingeführten neuen innerstaatlichen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen. Erstens wäre, wie er in der Rechtssache *Kudła ./. Polen* ([GK], Individualbeschwerde Nr. 30210/96, Rdnr. 152, ECHR 2000-XI) festgestellt hat, das Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist weniger effektiv, wenn es nicht die Möglichkeit gäbe, Ansprüche nach der Konvention zunächst einer nationalen Behörde vorzulegen. Ist ein innerstaatlicher kompensatorischer Rechtsbehelf eingeführt worden, wird

es besonders wichtig, dass solche Beschwerden an erster Stelle und ohne Verzögerung von den nationalen Behörden geprüft werden, die besser in der Lage und besser gerüstet sind, den entscheidungserheblichen Sachverhalt festzustellen und die finanzielle Entschädigung zu berechnen (siehe sinngemäß *Demopoulos u. a.* (Entsch.) [GK], a.a.O., Rdnr. 69). Zweitens misst der Gerichtshof der Tatsache besondere Bedeutung bei, dass der Beschwerdeführer berechtigt ist, seine Ansprüche gemäß den Übergangsbestimmungen des Rechtsschutzgesetzes vor den innerstaatlichen Gerichten geltend zu machen, was den Willen des deutschen Gesetzgebers widerspiegelt, den Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Rechtsschutzgesetzes Beschwerde vor dem Gerichtshof erhoben hatten, auf innerstaatlicher Ebene Wiedergutmachung zu leisten (vgl. *Brusco*, a.a.O.). Er weist erneut darauf hin, dass er seine in Artikel 19 der Konvention definierte Aufgabe weder dadurch, dass er an Stelle der innerstaatlichen Gerichte in diesen Fällen ein Urteil fällt, noch dadurch, dass er sie parallel zu dem innerstaatlichen Verfahren prüft, optimal erfüllen würde (siehe sinngemäß *E.G. ./ Polen* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 50425/99, Rdnr. 27, 23. September 2008). Darüber hinaus hält der Gerichtshof es nicht für unzumutbar, den Beschwerdeführer an die innerstaatlichen Gerichte zu verweisen, da das Rechtsschutzgesetz lediglich ein Verfahren in zwei Instanzen vorsieht.

44. Aus Gründen der Fairness und Effizienz sieht der Gerichtshof keine Notwendigkeit, bei ihm anhängige Verfahren anders zu behandeln und nur bei nach dem Piloturteil eingelegten Individualbeschwerden von den Beschwerdeführern zu verlangen, von diesem neuen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen (*R.*, a.a.O.). Nach dem Urteil in der Rechtssache *S. ./ Deutschland* ([GK], Individualbeschwerde Nr. 75529/01, ECHR 2006-VII, 8. Juni 2006) war klar geworden, dass die bestehenden Rechtsvorschriften in Deutschland nicht ausreichen, um Verfahren zu beschleunigen und eine Entschädigung für überlange Verfahren zu gewährleisten. Seither hat der deutsche Gesetzgeber auf verschiedene Weise versucht, die Anforderungen der Konvention zu erfüllen, was schließlich zu dem oben erwähnten Rechtsschutzgesetz führte.

45. Die Position des Gerichtshofs kann jedoch in der Zukunft der Überprüfung unterliegen, was insbesondere von der Fähigkeit der innerstaatlichen Gerichte abhängen wird, im Hinblick auf das Rechtsschutzgesetz eine konsistente und den Erfordernissen der Konvention entsprechende Rechtsprechung zu etablieren. Darüber hinaus wird die Beweislast hinsichtlich der Wirksamkeit des neuen Rechtsbehelfs in der Praxis bei der beschwerdegegnerischen Regierung liegen.

46. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention verpflichtet ist, durch Fortführung des innerstaatlichen Verfahrens von dem neuen innerstaatlichen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen.

47. Daraus folgt, dass diese Rüge nach Artikel 35 Abs. 1 und Abs. 4 der Konvention wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen ist.

B. Fehlender Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer

48. Da die nach Artikel 6 erhobene Rüge des Beschwerdeführers bezüglich des zweiten Legehennenstalles wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe zurückgewiesen wird, ist die damit im Zusammenhang stehende Rüge nach Artikel 13 offensichtlich unbegründet und muss gemäß Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a und 4 der Konvention zurückgewiesen werden.

C. Die übrigen Rügen des Beschwerdeführers

49. Der Beschwerdeführer rügte darüber hinaus, dass ihm im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention kein hinreichender Zugang zum Verwaltungsgericht Hannover gewährt worden sei, da dieses ihm, auch nachdem es ihm die Postulationsfähigkeit entzogen habe, keine Prozesskostenhilfe gewährt habe. Unter Bezugnahme auf Artikel 2 der Konvention rügte er darüber hinaus die angeblich unrechtmäßigen Betriebsgenehmigungen für die beiden Legehühnerställe, die die Gefahren für ihn und seine Familie außer Acht gelassen hätten.

50. Der Gerichtshof hat die übrigen von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen geprüft. Unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass, selbst wenn die vollständige Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unterstellt wird, diese Rügen keine Anzeichen für eine Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu bezeichneten Rechte und Freiheiten erkennen lassen.

Daraus folgt, dass die Individualbeschwerde im Übrigen nach Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a und 4 der Konvention als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist.

Aus diesen Gründen *erklärt* der Gerichtshof die Beschwerde einstimmig für unzulässig.

Claudia Westerdiek
Kanzler

Dean Spielmann
Präsident